Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **25.0941.01**

PD/P250941

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Ratschlag betreffend die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027–2036

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
2.1 E-Voting in Basel-Stadt (2008–2019) 3
2.2 Neuausrichtung des E-Voting-Versuchsbetriebs (2019–2022) 4
2.3 Wiederaufnahme des E-Voting-Versuchsbetriebs (ab Juni 2023) 5
3. Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Stimmberechtigte 6
3.1 Aktuell zu E-Voting Berechtigte 6
3.2 Geplant: Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten in Basel-Stadt 6
4. Kosten für den Betrieb von E-Voting von 2027–2036 7
4.1 Nutzungsgebühren Systemanbieterin 7
4.2 Externe Dienstleistungen 8
4.3 Personalkosten 8
4.4 Total der zu genehmigenden Ausgaben, Übersicht 9
5. Finanzielle Auswirkungen 10
6. Prüfungen 10
7. Antrag 10

1. Begehren

Von 2009 bis 2019 sowie (nach einem vierjährigen Unterbruch) seit Juni 2023 stellt der Kanton Basel-Stadt den elektronischen Stimmkanal (E-Voting) den Auslandschweizer Stimmberechtigten zur Verfügung. Seit 2016 können auch Stimmberechtigte mit Behinderungen E-Voting nutzen. Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 einen Betrag von 5'900'000 Franken für die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs für zehn Jahre (2017–2026) bereitgestellt. Dieser Betrag beinhaltete die Finanzierung einer befristeten 70 Prozent-Stelle für eine Projektleitung E-Voting.

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs im Kanton Basel-Stadt erneut für zehn Jahre (2027–2036) bereitzustellen und einen Betrag von 6'689'658 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag beinhaltet die Finanzierung von 120 Stellenprozenten (unbefristet) für den Betrieb des elektronischen Stimmkanals und damit verbundene Projektarbeiten.

2. Ausgangslage

Bund und Kantone sammeln seit 2004 Erfahrungen mit E-Voting. Vote électronique ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen und ist Teil der E-Government-Strategie der Schweiz. Den Stimmberechtigten soll die barrierefreie, mobile und nachvollziehbare Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglicht werden. E-Voting bietet die folgenden Vorteile:

- Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht.
- Die Resultate der Urnengänge werden medienbruchfrei und schneller ermittelt.
- Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert.
- Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

Die elektronische Stimmabgabe wird, gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1), im Rahmen eines Versuchsbetriebs eingesetzt. Die Kantone entscheiden darüber, ob sie E-Voting als zusätzlichen Stimmkanal anbieten. Es gilt seit Beginn unverändert das Motto «Sicherheit vor Tempo». In der Schweiz werden nur E-Voting-Systeme zugelassen, welche die hohen bundesrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dabei sind die Voraussetzungen für eine vertrauenswürdige elektronische Stimmabgabe gegeben und das Stimmgeheimnis wird gewahrt.[1]

Auf kantonaler Ebene entspricht das Projekt E-Voting dem Schwerpunkt *Digitalisierung* und dem Legislaturziel *Modernen, kundenfreundlichen Service public anbieten*.

2.1 E-Voting in Basel-Stadt (2008–2019)

Seit dem Jahr 2008 besteht in Basel-Stadt eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Stimmabgabe in § 8a des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz). Detaillierte Regelungen finden sich in der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe (SG 132.150) vom 26. Mai 2009. Von 2009 bis 2019 hatten die in Basel-Stadt registrierten Auslandschweizer Stimmberechtigten ununterbrochen die Möglichkeit, den elektronischen Stimmkanal bei sämtlichen eidgenössischen Abstimmungen sowie im Jahr 2015 bei den National- und Ständeratswahlen zu nutzen. Im Jahr 2016 kamen die im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten mit Behinderungen als E-Voting-Berechtigte dazu.

Aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit dem E-Voting-Versuchsbetrieb unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahr 2017 einen Ratschlag betreffend die Finanzierung einer schrittweisen Ausdehnung von E-Voting auf alle Stimmberechtigten von Basel-Stadt und den Betrieb des elektronischen Stimmkanals für die Dauer von zehn Jahren bis Ende 2026 (17.0201.01

[1] Vote électronique, Webseite Bundeskanzlei

vom 8. Februar 2017). Mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 hat der Grosse Rat diesem Begehren zugestimmt und eine Ausgabe in der Höhe von 5,9 Mio. Franken bewilligt.

Die geplante Erweiterung des E-Voting-Betriebs erforderte eine öffentliche Ausschreibung des E-Voting-Systems, was zu einem Wechsel des Systemanbieters führte. Per Abstimmungstermin vom 10. Februar 2019 erfolgte der Wechsel zum E-Voting-System der Schweizerischen Post. Jedoch konnte nur diese einzige Abstimmung mit dem damaligen Post-System durchgeführt werden. Die Mai-Abstimmung 2019 fand kurzfristig ohne E-Voting statt, denn im Rahmen der erstmaligen Offenlegung des Quellcodes[2] wurden zwei grössere Mängel entdeckt. In der Folge stellte die Post ihr altes E-Voting-System ein und konzentrierte sich auf die Entwicklung ihres Systems mit der vollständigen Verifizierbarkeit. Zudem erwarb sie im Jahr 2020 den Quellcode ihres Systems, welcher bis dahin noch im Besitz der spanischen Entwicklerfirma Scytl gewesen war. Während rund vier Jahren fanden keine elektronischen Abstimmungen statt, denn die Post war mittlerweile die einzige E-Voting-Systemanbieterin in der Schweiz. In Basel-Stadt wurde das Projekt E-Voting sistiert.

2.2 Neuausrichtung des E-Voting-Versuchsbetriebs (2019–2022)

Während dieser Zeit erfolgte in enger Zusammenarbeit von Bund und Kantonen eine umfassende Neuausrichtung des E-Voting-Versuchsbetriebs. Ein wichtiger Faktor war dabei der Dialog mit wissenschaftlichen Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland. Die Ergebnisse des Dialogs führten zur Überarbeitung der rechtlichen und technischen Grundlagen des E-Voting-Versuchsbetriebs. Am 1. Juli 2022 sind die neuen Rechtsgrundlagen in Kraft getreten[3]. Sie enthalten unter anderem folgende Vorgaben:

- Beschränkung Anwendungsbereich Versuchsbetrieb: Maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten eines Kantons und maximal 10 Prozent der Stimmberechtigten der ganzen Schweiz dürfen elektronisch abstimmen (ohne Einberechnung der Auslandschweizer Stimmberechtigten und Menschen mit Behinderungen).
- Es dürfen nur noch E-Voting-Systeme mit vollständiger Verifizierbarkeit eingesetzt werden. Das bedeutet, dass neben der individuellen Verifizierung der korrekten Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten mittels Codes der gesamte elektronische Urnengang nach Urnenschliessung von Prüferinnen und Prüfern (in Basel-Stadt «Wahlkomitee», in welchem die Beauftragten des Regierungsrats für Wahlen und Abstimmungen mitwirken) mit einer Prüf-Software («Verifier») auf seine Intaktheit kontrolliert wird.
- Erhöhte Transparenzvorschriften für System-Anbieter und Kantone (z. B. konstante Offenlegung Quellcode, umfassende Offenlegung der System- und Ablaufdokumentationen).
- Regelmässige Bug-Bounty-Programme[4] durch System-Anbieter.
- Die Kantone müssen eine Grundbewilligung beim Bund beantragen, diese regelmässig erneuern und Zulassungsgesuche für jede Abstimmung stellen.
- Regelmässige unabhängige Überprüfungen durch externe Expertinnen und Experten im Auftrag des Bundes im Rahmen des Grundbewilligungsverfahrens (des Systems, der Prozesse, der Druckereien, welche die E-Voting-Stimmrechtsausweise drucken).
- Erstellen eines Massnahmenkatalogs für mittel- und langfristige Verbesserungen der Systeme, der Abläufe und des Betriebs sowie Umsetzungsmassnahmen.

Während der Zeit der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs entwickelte die Post ihr System mit der vollständigen Verifizierbarkeit bis zur Einsatzfähigkeit weiter, unter Berücksichtigung der neuen

[2] Auch Sourcecode genannt. Für Menschen lesbarer Text eines Computerprogrammes, der in einer Programmiersprache geschrieben ist.
[3] Teilrevidierte Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie totalrevidierte Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS).
[4] Prämien-Programm zwecks Entdeckung von Programmfehlern. Sog. ethische Hacker werden dazu eingeladen, sich zu registrieren, und anschliessend Programme zu untersuchen und Fehler zu finden. Je nach Schweregrad eines gefundenen Fehlers wird eine Prämie (Bounty) ausbezahlt.

rechtlichen Regelungen. Die unabhängige Überprüfung des neuen Post-Systems mit der vollständigen Verifizierbarkeit zeigte, dass es der Post gelungen war, frühere konzeptionelle Mängel im kryptografischen Protokoll[5] zu beheben. Es wurden keine derartigen Mängel mehr festgestellt. Alle sonstigen kleineren Befunde aus der unabhängigen Überprüfung konnten behoben werden. Die Prüfberichte sind auf der Internet-Seite der Bundeskanzlei öffentlich einsehbar (Überprüfung von Systemen).

Die Post führte zudem zur Verbesserung des Systems ein weltweites öffentliches Bug-Bounty-Programm durch, mit Prämien bis zu 250'000 Franken pro gefundener Fehler. Teil des Bug-Bounty-Programms war ein öffentlicher Intrusionstest, der in der Regel jährlich wiederholt wird. Das Eindringen ins System ist keinem der Testteilnehmenden gelungen. Der Test ergab jedoch vier Sicherheitslücken, wovon drei als «tief» und eine als «moderat» klassifiziert wurden. Die Post hat diese Lücken in der Folge geschlossen.

Um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des Versuchsbetriebs und die Sicherheit von E-Voting unter Berücksichtigung neuster Entwicklungen sicherzustellen und bekanntem Handlungsbedarf zu begegnen, führen Bund und Kantone einen gemeinsamen Massnahmenkatalog. Mit diesem Instrument, das laufend überprüft, angepasst und publiziert wird, zeigen Bund und Kantone die geplanten Weiterentwicklungen im Bereich von E-Voting und den eruierten Handlungsbedarf auf. Für die Umsetzung eines Teils der Massnahmen, für welche die Kantone zuständig sind, wird die Finanzierung über Mittel der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) sichergestellt. Die Vereinbarung zwischen der DVS und der Bundeskanzlei betreffend die «Neuausrichtung E-Voting» für die Jahre 2024–2027 enthält ein Budget von maximal 4'998'800 Franken für die verschiedenen Massnahmen und Lieferobjekte pro Planungsjahr.

2.3 Wiederaufnahme des E-Voting-Versuchsbetriebs (ab Juni 2023)

Während des Jahres 2022 haben die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau in enger Zusammenarbeit die Wiederaufnahme von E-Voting vorbereitet. Gemeinsam haben die Kantone die Dokumente für die E-Voting-Grundbewilligung erarbeitet und eine Internetseite als E-Voting-Informationsplattform der Kantone lanciert[6].

Im Auftrag des Bundes haben unabhängige Experten die Infrastruktur und die Vorkehrungen zum Betrieb des E-Voting-Systems in den drei Kantonen überprüft. Auch die mit dem Druck der E-Voting-Stimmrechtsausweise beauftragten Druckereien wurden einer Überprüfung unterzogen.

Auf der Grundlage der erfolgten Audits und der von den Kantonen erarbeiteten Dokumentationen erteilte der Bundesrat den drei Kantonen eine Grundbewilligung für den Einsatz des E- Voting-Systems der Schweizerischen Post mit vollständiger Verifizierbarkeit ab der Abstimmung vom 18. Juni 2023. Im März 2024 nahm auch der Kanton Graubünden den E-Voting-Testbetrieb auf.

Der elektronische Stimmkanal wurde in Basel-Stadt (bis und mit 18. Mai 2025) bei neun Urnengängen eingesetzt, inklusive den National- und Ständeratswahlen von 2023. Zusätzlich zu den eigentlichen echten Urnengängen mit Abstimmungsvorlagen wurden und werden regelmässig Testurnengänge durchgeführt.

Insgesamt haben der Betrieb und die Auswertung der elektronischen Stimmen funktioniert, aus operativer Sicht ziehen die E-Voting-Kantone eine positive Bilanz. Zwar gab es zwei Vorkommnisse zu Beginn der Wiederaufnahme (einmalige Nichterreichbarkeit des E-Voting-Portals während rund 30 Minuten und eine einmalig verspätete Urnenöffnung wegen einer falschen technischen Einstellung seitens Post), diese sind allerdings als untergeordnet einzustufen. Jegliche Vorkommnisse werden zudem auf der gemeinsamen Info-Plattform der E-Voting-Kantone publiziert[7]. Die Ergebnisse wurden stets fristgerecht und fehlerfrei ermittelt und es kam zu keinen Sicherheitsvorfällen.

[5] Ein kryptografisches Protokoll besteht aus einer Reihe von Regeln und Verfahren, um bestimmte Sicherheitsziele bei der Kommunikation und beim Datenaustausch zu erreichen; dabei werden kryptografische Algorithmen verwendet (mathematische Verschlüsselungsprozedur). Im E-Voting gewährleistet dieses Protokoll die Überprüfbarkeit (Verifizierbarkeit) eines Urnenganges unter Wahrung des Stimmgeheimnisses.
[6] Home | E-Voting
[7] Protokoll Vorkommnisse | E-Voting

Das E-Voting System läuft auf einem eigenen Server, also weder über die Server des Kantons noch über diejenigen der Post. Es war zu keinem Zeitpunkt von DDOS-Attacken[8] betroffen.

In den Kantonen St. Gallen und Graubünden steht E-Voting neben den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch Inlandschweizer Testgemeinden zur Verfügung. Die Zahl der Testgemeinden wird laufend erweitert. Beim Mai-Urnengang 2025 bieten 56 Gemeinden in St. Gallen und zwölf Gemeinden im Kanton Graubünden E-Voting an. Auch der Kanton Thurgau ist in der Vorbereitung der Ausdehnung auf Inlandschweizer Gemeinden ab dem Jahr 2026.

Aktuell planen die Kantone Genf (per 14. Juni 2026), Luzern (per 27. September 2026) und Neuenburg (per 29. November 2026) die Wiederaufnahme von E-Voting.

3. Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Stimmberechtigte

3.1 Aktuell zu E-Voting Berechtigte

Gemäss § 8a Abs. 2 Wahlgesetz regelt der Regierungsrat die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich. In der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe hält er in § 2 Abs. 1 und 2 fest, wer zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen ist. Bis anhin handelt es sich um

- Auslandschweizer Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie
- Stimmberechtigte mit Behinderungen, die sich für E-Voting angemeldet haben.

3.2 Geplant: Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten in Basel-Stadt

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem E-Voting-System mit der vollständigen Verifizierbarkeit in den letzten zwei Jahren und den gut eingespielten Abläufen hat der Regierungsrat entschieden, den Testbetrieb – wie die Kantone Graubünden, St. Gallen und Thurgau – auf weitere Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kanton auszudehnen. Aufgrund der Bundesvorgaben ist dies bis zu maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons möglich (ohne dass die Auslandschweizer Stimmberechtigten und Stimmberechtigten mit Behinderungen einzuberechnen sind). Die 30 Prozent-Limitierung wurde mit der Neuausrichtung des E-Voting-Versuchsbetriebs aus Sicherheitsgründen eingeführt. Die Einhaltung der Limite kann – wie in anderen Kantonen – mit einem automatisierten Verfahren umgesetzt werden: Dabei werden die E-Voting-Anmeldungen im kantonalen Einwohnersystem elektronisch nach Gemeinde vermerkt und tagesaktuell angezeigt. Die Zahl der Anmeldungen kann dem System jederzeit entnommen werden. Zudem wird das Einwohnersystem so programmiert, dass die Verwaltung eine Meldung erhält, wenn sich die Zahl der Anmeldungen der Grenze von 30 Prozent nähert. Haben sich 30 Prozent der Stimmberechtigten für E-Voting angemeldet, nimmt das System keine Neuanmeldungen mehr entgegen und zeigt eine entsprechende Information an.

Die Umsetzung der Ausdehnung soll in der zweiten Jahreshälfte 2026 starten, nachdem die entsprechende Anpassung der kantonalen Verordnung über den Testbetrieb erfolgt ist.

Aus den folgenden Gründen ist die Ausweitung von E-Voting auf Stimmberechtigte im Kanton sinnvoll:

- Stimmberechtigte, die in der Schweiz Steuern zahlen und den elektronischen Stimmkanal finanzieren, können E-Voting ebenfalls nutzen.
- Die Ausdehnung lohnt sich aus finanzieller Sicht: Bei gleichbleibenden jährlichen Grundgebühren der Post kann ein bedeutend grösserer Teil von Stimmberechtigten den elektronischen Kanal nutzen. Konkret: Anstelle von aktuell bisher rund 10'000 Auslandschweizer Stimmberechtigten und angemeldeten Stimmberechtigten mit Behinderungen kommen neu rund

[8] Server-Überlastung aufgrund von Zugriffen, die von einer Vielzahl von Rechnern aus durchgeführt werden.

45'000 Stimmberechtigte im Kanton in Betracht. Neben der Grundgebühr enthalten die Nutzungsgebühren der Post zwar auch einen variablen Kostenanteil, welcher aktuell einen Franken pro Anmeldung für E-Voting beträgt. Somit erhöht sich dieser Kostenanteil entsprechend der Nutzung von E-Voting im Kanton. Eingespart wird im Gegenzug bei den Porti für vorfrankierte brieflich stimmende Rücksendungen. Zudem lassen sich weitere Einsparungen realisieren, je mehr Personen den elektronischen Stimmkanal nutzen (Papier-, Druck- und Couvertierungskosten sowie Aufwand- und Zeitersparnisse bei der Resultateermittlung). Dadurch relativieren sich die mit der Ausdehnung verbundenen Kosten. Die Anzahl Personen, die elektronisch abstimmen können, wird insgesamt zu vergleichsweise überschaubaren Mehrkosten massgeblich vergrössert.

- Mit der Limite von maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten des Kantons wird Sicherheitsaspekten Rechnung getragen; der Anteil elektronischer Stimmabgaben bleibt begrenzt.

4. Kosten für den Betrieb von E-Voting von 2027–2036

4.1 Nutzungsgebühren Systemanbieterin

Für den vorliegenden Finanzierungsantrag wurde die Post um Informationen zu ihren Gebühren in der Zeit von 2027–2036 angefragt, unter Berücksichtigung einer Ausdehnung des E-Voting-Kanals auf bis zu 30 Prozent der Stimmberechtigten.

Die Post weist in ihrer Antwort darauf hin, dass der aktuelle Vertrag über die Nutzung des E-Voting-Systems Ende Februar 2028 abläuft. Danach würden grundsätzlich neue Tarifbedingungen angewendet. Die Gebühren würden erhöht, der Rabatt eingeschränkt, wobei Basel-Stadt als langjähriger Partner für eine gewisse Zeit weiterhin vom aktuellen Rabatt-System profitieren könne.

Die Post teilte die nachfolgenden Nutzungsgebühren für die kommenden zehn Jahre mit (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

(Total Nutzungsgebühr pro Jahr = Grundgebühr und variable Kosten bis maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten von Basel-Stadt inkl. Rabatt und gerundet auf tausend Franken)

Jahr	Total Nutzungsgebühren pro Jahr in Fr.	Davon variable Kosten in Fr.
2027	256’000	166’000
2028	299’000	190’000
2029	314’000	198’000
2030	318’000	198’000
2031	322’000	198’000
2032	326’000	198’000
2033	330’000	198’000
2034	334’000	198’000
2035	338’000	198’000
2036	342’000	198’000
Total	**3’179’000**	**1’940’000**

Wie in Ziffer 3.2 erwähnt, werden die variablen Kosten aktuell mit einem Franken für jede Anmeldung zu E-Voting abgerechnet. Ab März 2028 erhöht die Post diesen Betrag auf 1.20 Franken.

Die obigen variablen Gebührenanteile entsprechen einer Anmeldung von 30 Prozent der Stimmberechtigten von Basel-Stadt. Es ist davon auszugehen, dass die Anmeldequote in den ersten Jahren deutlich unter 30 Prozent liegen wird. Bei den oben genannten Jahresgebühren handelt es sich somit um Maximalbeträge auf der Grundlage von aktuell total rund 104'000 Stimmberechtigten. Diese Beträge werden in den ersten Jahren der Ausdehnung kaum ausgeschöpft.

Die Post weist darauf hin, dass die obigen Gebühren auf Berechnungen und Schätzungen über einen langen Zeitraum beruhen, weshalb Abweichungen von +/- 10 bis 20 Prozent möglich seien. Zum oben veranschlagten Total ist aufgrund von möglichen Preissteigerungen deshalb ein Zuschlag von 20 Prozent hinzuzurechnen, also ein Zuschlag von 635'800 Franken. Es ergibt sich ein geschätzter Maximalbetrag von 3'814'800 Franken (ohne Mehrwertsteuer) für die jährlichen Nutzungsgebühren der Post.

4.2 Externe Dienstleistungen

Neben den Nutzungsgebühren für das E-Voting-System muss ein jährlicher Betrag für externe Dienstleistungen einkalkuliert werden, insbesondere für folgende Ausgaben:

- kantonaler Beitrag an die Kosten der gemeinsamen Infoplattform-Webseite der Kantone;
- externe Unterstützung bei Anpassungen der Dokumentation;
- Unterstützung bei der Erneuerung der Grundbewilligung;
- Extra-Kosten Druckereien (z. B. Anpassungen beim Druckablauf von E-Voting-Stimmrechtsausweisen).

Gerechnet wird mit einem jährlichen Betrag von 65'000 Franken. Über zehn Jahre ergibt dies eine Summe von 650'000 Franken.

4.3 Personalkosten

Im Ratschlag vom 8. Februar 2017 (17.0201.01) hatte der Regierungsrat die befristete Anstellung einer Projektleitung für die Dauer der damals geplanten schrittweisen Ausdehnung von E-Voting beantragt. Offen war, ob der Betrieb des E-Voting-Systems nach der Implementierung und Ausdehnung vom Team Wahlen und Abstimmungen wahrgenommen werden könnte oder ob es dauerhaft zusätzliche Ressourcen braucht. Zu den erforderlichen Personalressourcen gab es noch keine Erfahrungswerte aus anderen Kantonen und auch die Systemanbieterin konnte dazu keine erhärteten Angaben machen. Dementsprechend wurde im Jahr 2018 für die Implementierung des Post-Systems und die damals geplante Ausdehnung von E-Voting auf alle Stimmberechtigten im Kanton eine Projektleitung mit einem 70 Prozent-Pensum befristet angestellt. Nun hat sich gezeigt, dass für den Testbetrieb dauerhaft zusätzliche Ressourcen erforderlich sind für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- Betrieb des E-Voting-Systems bei den regulären Urnengängen;
- Regelmässiges Durchführen von Testurnengängen, sowohl jeweils vor den regulären Urnengängen als auch jeweils bei neuen Releases sowie bei kleineren Software-Anpassungen (sog. «Patches»; seit der Wiederaufnahme des Testbetriebs im Juni 2023 erfolgten drei Releases und zwölf Patches);
- Bearbeiten von Supportanfragen der Stimmberechtigten während den laufenden Urnengängen;
- Alle zwei bis drei Jahre Durchlaufen des Gesuchsverfahrens für eine Grundbewilligung bzw. deren Erneuerung (verbunden mit der Anpassung von Dokumenten und mit Re-Audits, an welchen die Kantone mitzuwirken haben);
- Durchlaufen eines separaten Grundbewilligungsverfahrens für die Durchführung der Nationalratswahlen;
- Austausch mit anderen E-Voting-Kantonen und der Bundeskanzlei zwecks Koordination und Evaluation des Testbetriebs sowie Bearbeiten des Massnahmenkatalogs.

Da für alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung des E-Voting-Systems das Vier-Augen-Prinzip gilt (entsprechend dem Standard bei Wahlen und Abstimmungen), werden für das Aufsetzen und Durchführen der elektronischen Urnengänge jeweils zwei Personen benötigt. Gemeinsam üben diese beiden Personen die Funktion des sogenannten Admin-Board aus, welche die Urnengänge im E-Voting-System vorbereiten, testen und durchführen. Die zweite Person unterstützt die Projektleitung auch bei Supportanfragen und nimmt administrative Aufgaben wahr.

Aktuell werden die vorgenannten Aufgaben mit total 90 Stellenprozenten in befristeter Anstellung wahrgenommen (70 Prozent von der Projektleitung, 20 Prozent von der Funktion administrative Mitarbeiterin E-Voting). Die Funktion der administrativen Mitarbeiterin E-Voting wurde mit der Wiederaufnahme von E-Voting im Jahr 2023 eingeführt. Das zusätzliche Pensum wird aus dem laufenden E-Voting-Kredit finanziert. Die Ausstattung von insgesamt 90 Prozent erweist sich aber als zu knapp, benötigt werden – auch im Hinblick auf die geplante Ausdehnung – total 120 Stellenprozente (90 Prozent für die Projektleitung, 30 Prozent für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter). Dies entspricht der Personalausstattung in anderen E-Voting-Kantonen sowie einer Studie der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz zum E-Voting-Betrieb und den erforderlichen Personalressourcen.

Zum Anforderungsprofil der beiden Stellen: Die Projektleitung erfordert (weiterhin) einen Abschluss mindestens auf Niveau Fachhochschule sowie einige Jahre relevante Berufserfahrung (Projektmanagement im IT-Bereich) (Lohnklasse 15). Für die administrative Mitarbeiterin bzw. den administrativen Mitarbeiter E-Voting wird eine kaufmännische Ausbildung benötigt (Lohnklasse 10).

Da von einer Fortführung des Testbetriebs über den Zeitraum von 2027–2036 ausgegangen wird, ist die Weiterführung von befristeten Anstellungsverhältnissen rechtlich nicht mehr möglich. Beantragt werden deshalb mit dem vorliegenden Ratschlag ab dem 1. Januar 2027 die Umwandlung der bisherigen, befristeten 90 Stellenprozente (0.9 Stelle) sowie zusätzliche 30 Stellenprozente (0.3 Stelle), insgesamt also 120 unbefristete Stellenprozente:

- Eine 0.9 Stelle für die Projektleitung E-Voting
- Eine 0.3 Stelle für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter E-Voting

Berechnungen mit mittleren Erfahrungsstufen, inklusive Sozialversicherungsbeiträge, führen zu jährlichen Personalkosten von insgesamt 185'586 Franken, total (für zehn Jahre) 1'855'859 Franken.

Die Stellen (Headcount) werden im Rahmen des Budgets 2027 beantragt.

4.4 Total der zu genehmigenden Ausgaben, Übersicht

Die unter Ziffern 4.1 bis 4.3 aufgeführten Kosten sind vom Grossen Rat zu genehmigen. Es handelt sich um folgende Positionen:

Total Nutzungsgebühren E-Voting-System*	3'814'800
8.1 % MWST auf Nutzungsgebühren	308'999
Externe Dienstleistungen	650'000
Personalkosten (*inkl. befristete Personalkosten Bearbeitung Supportanfragen 2027/28*)	1'915'859
Total	**6'689'658**

Zu den Nutzungsgebühren für das E-Voting-System ist nochmals festzuhalten, dass im oben angeführten Betrag ein Zuschlag von 20 Prozent für allfällige Preissteigerungen einberechnet wurde. Weiter wurden beim variablen Anteil der Nutzungsgebühren eine volle Ausschöpfung der Ausdehnung auf 30 Prozent der in Basel wohnhaften Stimmberechtigten einkalkuliert (vgl. Ziffer 4.1 oben). Da die Kosten pro E-Voting-berechtigter Person nur für jede tatsächlich eingegangene elektronische Stimme in Rechnung gestellt werden, ist der obige Betrag für Nutzungsgebühren ein Maximalbetrag. In den ersten Jahren dürfte der elektronische Kanal nicht von 30 Prozent der in Basel wohnhaften Stimmberechtigten genutzt werden. Deshalb sollten die jährlichen variablen Kosten tiefer ausfallen als in den Beträgen in Ziffer 4.1 einkalkuliert wurde.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die bis Ende 2026 entstehenden Kosten für die Ausdehnung von E-Voting auf 30 Prozent der Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Kanton werden aus dem im Jahr 2017 vom Grossen Rat gesprochenen Kredit über 5'900'000 Franken gedeckt (einmalige Kosten von voraussichtlich rund 120'000 Franken sowie variable Kosten). Der Ende 2026 auslaufende Kredit wird aus den folgenden Gründen nur teilweise ausgeschöpft:

- Während rund vier Jahren (2019–2023) wurde E-Voting nicht angeboten und das kantonale Projekt sistiert.
- Die im Jahr 2017 geplante Ausdehnung von E-Voting auf alle Stimmberechtigten des Kantons wurde nicht umgesetzt, und zwar sowohl aufgrund des Anzugs Wüthrich und Konsorten betreffend Stoppen des Projekts "Ausdehnung von E-Voting" (18.5416) als auch aufgrund der geänderten Rechtslage (Beschränkung von E-Voting auf maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten eines Kantons). Da E-Voting in Basel-Stadt bis anhin nur Auslandschweizer Stimmberechtigten und Stimmberechtigten mit Behinderungen zur Verfügung steht, fallen die bisherigen Nutzungsgebühren und weiteren Kosten deutlich geringer aus als ursprünglich veranschlagt.

Stand heute wird bis Ende 2026 voraussichtlich ein Betrag von rund 2'500'000 Franken ausgegeben.

Für den Betrieb von E-Voting im Zeitraum von 2027–2036 wird gemäss den Ausführungen in Kapitel 4 ein Betrag von gesamthaft 6'689'658 Franken beantragt. Dies beinhaltet die Finanzierung von 120 Stellenprozenten (unbefristet) für den Betrieb des elektronischen Stimmkanals und die damit verbundenen Projektarbeiten anstelle der bisher befristeten 70 Stellenprozente.

6. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027–2036

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Testbetrieb von E-Voting im Kanton Basel-Stadt im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2036 wird eine Ausgabe in der Höhe von Fr. 6'689'658 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.